

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Zulassung von bestimmten Waren des täglichen Bedarfs auf dem Wochenmarkt in Zülpich vom 06.07.1984

Aufgrund des § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1978 (BGBl. 1 S. 97) und § 1 der Verordnung über die zuständige Behörde nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 06.05.1977 (GV NW 1977, S. 241/SGV NW 7101) wird von der Stadt Zülpich als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Zülpich vom 23.05.1984 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Warenzulassung auf dem Wochenmarkt

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für den Wochenmarkt auf dem Marktplatz in Zülpich im Bereich des Stadtgebietes Zülpich.

Auf diesem Wochenmarkt dürfen außer den nach § 67 Abs. 2 Ziffern 1, 2 und 3 zugelassenen Warenarten folgende Waren des täglichen Bedarfs feilgeboten werden:

Korb-, Bürsten- und Holzwaren,
Keramikartikel,
Kurzwaren,
Kleintextilien.

§2

Zuwiderhandlung

Gemäß § 146 Abs. 2 Nr. 5 GewO wird mit Geldbuße bis zu 2.000,-- DM belegt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Wochenmarktverkehr andere als nach § 67 Abs. 2 GewO oder nach § 1 dieser ordnungsbehördlichen Verordnung zugelassene Waren feilbietet.

§ 3

Inkrafttreten und außer Kraft treten von Vorschriften

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Zülpich in Kraft. Sie tritt am 31. 12.2002 außer Kraft.

Gleichzeitig tritt § 21 der ordnungsbehördlichen Anordnung zur Regelung des Marktverkehrs in der Stadt Zülpich (Marktordnung) vom 12. Januar 1976 außer Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften In der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die ordnungsbehördliche Verordnung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Stadtdirektor den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat, oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt worden ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Zülpi ch, 06.07.1984

STADT ZÜLPICH
als örtliche Ordnungsbehörde

Ander
Stadtdirektor